

## Allgemeinverfügung Nr. 2/2017 HM-PY

### Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 23.10.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 276) und § 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Landkreis Hameln-Pyrmont folgendes bestimmt:

#### I.

- 1) Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit mit einem zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoff impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- 2) Der Tierhalter, der unter 1) genannten Tiere, hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Impfung unter Angabe
  - a) der Registriernummer ihres Betriebs,
  - b) des Datums der Impfung,
  - c) des verwendeten Impfstoffes und
  - d) bei geimpften Rindern unter Nennung der Ohrmarkennummer bzw. bei Schafen und Ziegen der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.

Diese Verpflichtung muss durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen.

- 3) Die unter 2) genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- 4) Die Impfung erfolgt auf Kosten und Risiko des Tierhalters. Die Kostenübernahme durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist nicht vorgesehen.
- 5) Die Genehmigung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Seuchenlage durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) erteilt und kann jederzeit entschädigungslos widerrufen oder geändert werden.
- 6) Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
- 7) Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

- 8) Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**Begründung:**

Seit dem Jahr 2014 hat sich der Blauzungenvirus Serotyp 4 aus Südosteuropa kommend in Richtung der Bundesrepublik Deutschland ausgebreitet. In den Jahren 2015 und 2016 sind Fälle in Österreich und Slowenien aufgetreten. Im Herbst 2016 erreichte BTV-4 den Nordosten Italiens. Das BTV-4-Geschehen ist nun weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

Im September 2015 trat in der Mitte Frankreichs erstmals seit 2010 wieder BTV-8 auf und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Allein im Jahr 2016 wurden in Frankreich 1.541 Ausbrüche gemeldet (Quelle: ADNS). Einige Ausbrüche sind auch hier deutlich weniger als 150 km von der deutschen Grenze entfernt.

In keinem der betroffenen Mitgliedsstaaten wird derzeit ein verpflichtendes Impfprogramm gegen das Blauzungenvirus durchgeführt. In unterschiedlicher Intensität erfolgt die Impfung auf freiwilliger Basis.

Die Ausbreitung in das Bundesgebiet wird gemäß Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom November 2015 als wahrscheinlich bis hoch angesehen, sodass das FLI unter anderem eine Impfung der bedrohten Tiere empfiehlt, da der in Deutschland gehaltene immunologisch naive Tierbestand anfällig für die beiden Virentypen ist.

Vor dem Hintergrund des Vorgehens der zurzeit betroffenen Mitgliedstaaten, der milden Klinik und geringen Mortalität der BTV-Infektion wird Deutschland jedoch voraussichtlich kein verpflichtendes Impfprogramm auflegen. Demgegenüber wird der Impfung auf freiwilliger Basis der Vorzug gegeben, um so zumindest einen teilweisen Schutz der Population zu erreichen. Nach der Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung steht die Impfung unter Genehmigungsvorbehalt, sodass vorstehende Regelungen erforderlich sind.

Da die Impfung gegen BTV einen sicheren Schutz vermittelt und weitgehend nebenwirkungsfrei ist, empfiehlt die ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StiKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut in seiner „Impfempfehlung BTV“ vom 02.02.2016 den Einsatz der Impfung. Sie stellt die einzige Möglichkeit dar Rinder und kleine Wiederkäuer wirkungsvoll gegen eine BTV-Infektion zu schützen und ermöglicht den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren und einigen Drittländern im Seuchenfall. Die Impfempfehlung wird in der aktualisierten Stellungnahme der StiKo Vet vom Dezember 2016 aufrechterhalten.

Eine Kofinanzierung auf EU-Ebene ist in der Regel nur bei verpflichtender Impfung mit einer Impfdeckung von mindestens 80 % vorgesehen und damit nicht zu erwarten. Ein Beschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse zur Kostenübernahme der Impfung liegt ebenfalls nicht vor.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 -zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 3. Mai 2016 – besteht die Möglichkeit,

unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung zu erteilen.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und i.V.m. Art. 3, 19 des Gesundheitsdienst – und Verbraucherschutzgesetzes und örtlich nach § 3 Abs.1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz zuständig.

Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben innerhalb des Tierseuchenrechts ergreifen. Die Blauzungenerkrankung stellt dabei eine anzeigepflichtige Tierseuche dar. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist dabei § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenerkrankungsbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Um eine existentielle Gefährdung des Tierbestands zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u.U. monatelang hinausgezögert wird.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag kann auch in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Nds. VO über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) eingelegt werden.

Hameln, 23.05.2017  
Im Auftrag

Jan Kunze